

Abwägung der Bürgerbeteiligung zur Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen vom 22.08.-30.11.2017

Fragenkatalog vom Landesamt für Umweltschutz	Bürgerbeteiligung	Abwägung	
		Landesstraßenbaubehörde	Stadt Schönebeck (Elbe)
Sind bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmmin- derung auch passi- ver Art, wie Schall- schutzfenster be- kannt?	keine Anfragen/Hinweise	<p>Im Land Sachsen-Anhalt gelten einheitlich für Bundesfern- und Landesstraßen folgende Richtwerte:</p> <p>Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Alten- heime, reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete: 67/57 dB(A) (Tag/Nacht), Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete: 69/59 dB(A) (Tag/Nacht), Gewerbegebiete: 72/62 dB(A) (Tag/Nacht).</p> <p>Die Berechnung der Immissionswerte erfolgt nach der RLS-90. Bei der Lärmsanierung sind aktive Schall- schutzmaßnahmen vorrangig. Sind sie unver- hältnismäßig oder auf Grund gegebener bau- licher Verhältnisse nicht umsetzbar, kommen passive Schallschutzmaßnahmen in Betracht. Die 24. BImSchV ist die rechtliche Grundlage des passiven Lärmschutzes (Schallschutz- fenster etc.). Sie definiert Art und Umfang der notwendigen Lärmschutzmaßnahmen an bau- lichen Anlagen und die Berechnung der erforderlichen bewerteten Schalldämmmaße. Für Maßnahmen des passiven Schallschutzes an Bundesfern- und Landesstraßen, die vom Besitzer einer Immobilie selbst veranlasst werden, ist bei positiver Prüfung der Voraus- setzungen eine Förderung von 75 % der Kos-</p>	keine

		<p>ten möglich. Die Antragstellung und Bearbeitung erfolgt bei dem für den Standort zuständigen Regionalbereich der LSBB. Für die Stadt Schönebeck ist das der Regionalbereich West in Halberstadt. Die Förderung ist an die Bereitstellung von Haushaltsmitteln gebunden. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.</p>	
<p>Vorschläge für kurzfristige Maßnahmen zur Lärm-minderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Jakobstraße/ Chausseestraße, um die Geschwindigkeit dort auf 30km/h zu reduzieren und Unfällen vorzubeugen - Autobahnzubringer über Kreisverkehr Stremmgraben, nicht durch Salzelmen 	<p>keine</p>	<p>Die Straßenverkehrsbehörde des Salzlandkreises hat auf Grund Ihrer Zuständigkeit die örtliche Verkehrslage geprüft, eine Verkehrszählung an dem in Rede stehenden Straßenabschnitt vorgenommen und die zuständigen Straßenbaubehörden angehört.</p> <p>Die tägliche Verkehrsbelastung beträgt durchschnittlich 4580 Kraftfahrzeuge, 7,9 % davon, umfasst der Schwerverkehr, (LKW und Lastzüge). Nach Auffassung der übergeordneten Straßenverkehrsbehörde ist eine derartige Verkehrsbelegung als gering einzuschätzen. Eine konkrete Auswertung der Unfallstatistik hat ergeben, dass durchschnittlich 2 Unfälle pro Jahr geschehen (keine bzw. leicht verletzte Personen). Es besteht keine erhöhte Verkehrsgefährdung bzw. permanente Gefahrenquelle. Auch die Vor- und Wegweisende Beschilderung wurde geprüft.</p> <p>Die übergeordnete Straßenverkehrsbehörde des Salzlandkreises ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine verkehrseinschränkende verkehrsbehördlichen Maßnahmen erforderlich sind. Der Straßenabschnitt der Magdeburger Straße, zwischen der Chausseestraße und der Leipziger Straße, ist den täglichen Anforderungen des über ihn ver-</p>

			laufenden Straßenverkehrs gewachsen.
	- Schallschutzwand Söker Straße bis Einmündung Felgeleber Straße	keine	die Notwendigkeit und Länge der Schallschutzwand wurde im Rahmen Baumaßnahme Söker Str. geprüft
	- Tempo 30 Zone	Tempo 30 Zonen bis 3 dB (A) Lärmreduzierung. Entspr. Lärmschutz-Richtlinie-StV in Wohngebieten bei Überschreitung von 70 dB (A) von 6:00- 22:00 Uhr und 60 dB (A) von 22:00-06:00 Uhr – Berechnung erfolgt nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)	Prüfungsauftrag an LSBB, ob nachts (22:00-6:00 Uhr) auf den betreffenden Straßen die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert werden kann. Geschwindigkeitsmessungen/Kontrollen erforderlich
	- Durchsetzung des LKW-Verbots auf dem Marktplatz, Errichtung von Verkehrsschikanken - Geschwindigkeitsbegrenzung 50 km/h vom Kreisverkehr Calbesche Str./B 246a bis Ortseingang, Geschwindigkeitsanzeigentafel am Ortseingang, Lärmschutzwand an der B 246a	keine -eine Geschwindigkeitsbegrenzung in diesem Bereich aus Lärmschutzgründen ist nicht begründbar, da sich hier keine Wohnbebauungen befinden, die von Lärmimmissionen betroffen sind. - Im Planungs- und Zulassungsverfahren für die B 246a wurde die Notwendigkeit aktiver Lärmschutzmaßnahmen auf der Grundlage der Grenzwerte zur Lärmvorsorge der Lärmschutzverordnung geprüft (16. BImSchV). Es wurden keine Überschreitungen der Grenzwerte festgestellt. In der vorliegenden Lärmkartierung sind keine Bereiche der B 246a im Stadtgebiet Schönebeck als besonders belastete Gebiete ausgewiesen. Eine Lärmschutzwand kann auch unter der derzeitigen Verkehrsbelastung fachlich nicht begründet werden.	LKW-Verbot ist vorhanden (Beschilderung)
Schutz "Ruhiger Gebiete": welche Gebiete sind das	- der Marktplatz in Schönebeck sollte zur Fußgängerzone erklärt werden, denn ein Aufent-	keine	es werden keine separaten "ruhigen Gebiete" ausgewiesen. Tempo 30- Zonen werden in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde

<p>und wie sollen sie geschützt werden?</p>	<p>halt ist unzumutbar, wenn Autos in rasantem Tempo diesen von drei verschiedenen Straßen passieren (gefährlich auch für Familien mit Kindern) - Verkehrsberuhigung der Altstadt</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Wohngebieten nachts kein Durchgangsverkehr - Magdeburger Str. und Leipziger Str. Tempo 30 (ausgeschildert als Kurgebiet?) - verkehrsberuhigte Zone (share space) auf dem Markt durchsetzen - Schutz der Wohngebiete ist wichtig 		<p>des Landkreises geprüft.</p>
<p>Ist der Schutz der Ruhe in der Nacht wichtiger als der Aufenthalt am Tage in den "Ruhigen Gebieten"?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ruhe in der Nacht wichtiger - Schutz Tag und Nacht wichtig (mehrfach) 	<p>keine</p>	<p>Prüfung der Geschwindigkeitsreduzierung an den untersuchten Hauptverkehrsstraßen in der Nacht.</p>
<p>Langfristige Strategien zur Lösung von Lärmproblemen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot für Kraftfahrzeuge auf dem Marktplatz in Schönebeck (Elbe) - Kreisverkehr an der Kreuzung Jakobstraße/Chausseestraße -bepflanzter Lärmschutzwall Söker Straße bis Einmündung Felgeleber Straße - Verkehrsvermeidung auf dem Marktplatz -Höchstgeschwindigkeit innerorts 30 km/h 	<p>in den vorstehenden Antworten sind die Abwägungen zu diesen Problemen enthalten</p>	

Informationen zu Möglichkeiten der Lärminderung durch Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes (Infos von LSBB):

Unter **aktivem** Lärmschutz werden alle Lärmschutzmaßnahmen **am Verkehrsweg** verstanden, die zu einer Reduzierung der Immissionen an baulichen Anlagen oder Außenwohnbereichen führen. Dies können z.B. Lärmschutzwälle oder -wände, aber auch schallabsorbierende Fahrbahnbeläge sein. Aktive Lärmschutzmaßnahmen werden vom zuständigen Baulastträger des Straßennetzes geplant und realisiert. Für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen ist in Sachsen-Anhalt die LSBB die zuständige Behörde.

Unter **passivem** Lärmschutz werden alle technisch-realen Schutzmaßnahmen **am Immissionsort** (z.B. Wohnhäuser) zur Verringerung des Straßenlärms verstanden. Mögliche Maßnahmen sind Schallschutzfenster oder schalldämmende Fassaden.

Die Verringerung der Lärmbelastung **an bestehenden Bundesfern- und Landesstraßen**, an denen keine straßenbaulichen Änderungen vorgenommen werden, wird als **Lärmsanierung** bezeichnet. Der Lärmschutz nach den Grundsätzen der Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung des Bundes bzw. des Landes, die nicht durch ein Gesetz geregelt ist. Die Realisierung hängt von den dafür vorgesehenen Haushaltsmitteln ab.

Die Lärmsanierung kann durch aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen erfolgen.

Art und Umfang der Lärmsanierung sind in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen des Bundes (VLärmSchR 97) und der Verkehrswege; Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) geregelt.

Geschwindigkeitsmessungen sind verstärkt erforderlich, um die Einhaltung der entsprechenden bereits schon jetzt bestehenden Vorgaben zu kontrollieren.